

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1961	Nummer 65
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	29. 5. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 1. Juni 1960	996
20310	29. 5. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960	996
20319	29. 5. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)	997
2371	25. 5. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ablösung öffentlicher Baulandflächen und von Wohnungsfürsorgemitteln gem. § 69 II. WoBauG und der Ablösungsverordnung vom 13. 8. 1957 (Beilage zum BAnz. Nr. 156); hier: Kinderermäßigung gemäß § 4 Abs. 2 der Ablösungsverordnung	998
71312 8054	5. 6. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Wahlweise Benutzung von Kompressoren zur Verdichtung von Sauerstoff, Preßluft oder Stickstoff	998
7833	25. 5. 1961	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Durchführung der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 30. Oktober 1959 (GV. NW. S. 153); hier: Beschaffenheit der Wochenmarkt-Verkaufsräume	998
9210	26. 5. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fahrerlaubnis für Fahrer von Lohnerschützigen	999
923	1. 6. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Übertragung der Aufsicht über den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen als Ausflugsfahrten und als Verkehr mit Mikrominibussen auf nachgeordnete Behörden	999

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 6. 1961	RdErl. — Übungsvorschrift für das Hakenleitersteigen im Feuerwehrdienst	999
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
19. 5. 1961	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen	999
	Arbeits- und Sozialminister	
6. 6. 1961	Mit. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1961	1000
	Notiz	
2. 6. 1961	Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg, Herrn Noel Sacasa Sevilla	1005

I.

20310

**Tarifvertrag
vom 15. Mai 1961****zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 1. Juni
1960**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1854 IV 61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15215 61 —
v. 29. 5. 1961

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
weitere Veranlassung bekannt:

Tarifvertrag

vom 15. Mai 1961

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) in
der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 1. Juni 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e.V.,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten) in der Kranken- und
Kinderkrankenpflege vom 1. Juni 1960 wird wie folgt
geändert:

1. In § 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Satzes von 90 v. H. der
Satz von 83 v. H.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Bereitschaftsdienst ist Nr. 6 Abschn. B
SR 2 a BAT sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß
83 v. H. des in Absatz 3 für die Vergütungsgruppe Kr. d
der Anlage 1 b zum BAT jeweils festgesetzten Stunden-
satzes zu gewähren sind. Die Beträge werden auf durch
fünf teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft. Er kann
mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Ka-
lenderdrittjahres gekündigt werden.“

4. Dem Tarifvertrag werden folgende Protokollnotizen hin-
zugefügt:

„Protokollnotiz zu § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2:
Dem Satz von 83 v. H. in § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2 liegt
die Annahme — im Sinne des Schreibens der Bundes-
versicherungsanstalt für Angestellte an die Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 21. Oktober
1960 — zugrunde, daß die Praktikantinnen (Praktikanten)
in der Kranken- und Kinderkrankenpflege

a) gemäß § 22 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 15.
Juli 1957 (BGBl. I S. 716) in Verbindung mit § 8 Abs. 3
der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Aus-
übung der Krankenpflege und die Errichtung von
Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung) vom
28. September 1938 (RGBl. I S. 1310) von der Beitrags-
pflicht zur Krankenversicherung befreit sind und

b) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG n. F. versicherungsfrei
in der Angestelltenrentenversicherung sind.

Für den Fall, daß der Krankenhausträger entgegen der
Rechtsauffassung der Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung
einbehält, tritt in § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2 an die Stelle
des Satzes von 83 v. H. der Satz von 90 v. H.“

„Protokollnotiz zu § 9:

Höhere Beträge, die auf Grund des Tarifvertrages vom
1. Juni 1960 vor der Durchführung dieses Tarifvertrages
schon an die Praktikantinnen (Praktikanten) ausgezahlt
worden sind oder werden, werden nicht zurückgefordert.“

Köln, den 15. Mai 1961

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 —
4243 IV 60 — u. d. Innenministers — II A 2 —
27.14.26 — 15653 60 — v. 30. 9. 1960 (MBL. NW.
S. 2603 / S. MBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 996.

20310

**Tarifvertrag
vom 15. Mai 1961****zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin,
des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und
medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1864 IV 61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15214 61 —
v. 29. 5. 1961

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
weitere Veranlassung bekannt:

Tarifvertrag

vom 15. Mai 1961

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für
den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des
Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medi-
zinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medi-
zinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des
Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom
15. Juli 1960 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes
monatliches Entgelt:

Für die Berufe:	In den Ortsklassen:		
	S	A	B
	DM	DM	DM
der med.-techn. Assistentin	364	351	338
des Krankengymnasten	364	351	338
des Masseurs	310	296	283
des Masseurs und med. Bademeisters			
im 1. Praktikantenjahr	310	296	283
in der weiteren Praktikantenzeit	342	329	316

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die allgemeinen Vergütungstarifverträge der Tarifvertragsparteien gekündigt werden können.“

Köln, den 15. Mai 1961

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 5528:IV 60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15818 60 — v. 16. 12. 1960 (MBL. NW. 1961 S. 2; SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBL. NW. 1961 S. 996.

20319

Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1852:IV 61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.25 — 15216 61 — v. 29. 5. 1961

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 18. Mai 1961

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für

1. die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin —
2. die unter den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Hessen

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	76,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	87,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	112,— DM
im 4. Lehrjahr	128,— DM

b) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	86,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	101,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	120,— DM
im 4. Lehrjahr	137,— DM

c) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	101,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	117,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	137,— DM
im 4. Lehrjahr	158,— DM

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 57,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 12,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 45,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1962, gekündigt werden.

Wiesbaden, den 18. Mai 1961

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle des Tarifvertrages vom 24. März 1960 (MBL. NW. S. 1421; SMBl. NW. 20319).
2. Dieser Tarifvertrag gilt ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages bzw. eines Anlernvertrages ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die als Voraussetzung für eine spätere Übernahme in die Laufbahn des mittleren oder gehobenen Beamtenstandes eine Lehrzeit ableisten.
3. Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen für die Zeit ab 1. April 1961 nach dem vorstehenden Tarifvertrag bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 997.

2371

Ablösung öffentlicher Baudarlehen und von Wohnungsfürsorgemitteln gem. § 69 II. WoBauG und der Ablösungsverordnung vom 13. 8. 1957 (Beilage zum BAnz. Nr. 156);

hier: Kinderermäßigung gemäß § 4 Abs. 2 der Ablösungsverordnung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 5. 1961 — III B 3 — 4.027 — Nr. 1368 61

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Ministern der Länder mit Schreiben v. 13. 12. 1960 — I A 3 — 9039/26 60 — mitgeteilt, daß er im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes keine Bedenken habe, wenn die Verweisung in § 4 Abs. 2 der Ablösungsverordnung schon jetzt auf die jeweils bei Entrichtung des Ablösungsbetrages geltenden entsprechenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften über Kinderfreibeträge (d. h. z. Z. § 32 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 und § 39 Abs. 1 Satz 4 EStG 1960 — i. d. F. v. 11. Oktober 1960 — BGBl. I S. 789) bezogen wird.

Zur Erläuterung weise ich darauf hin, daß in § 4 Abs. 2 der Ablösungsverordnung in der z. Z. geltenden Fassung hinsichtlich der anrechnungsfähigen Kinder allgemein § 32 Abs. 4 Nrn. 2—4 bzw. § 39 Abs. 4 Nrn. 2—4 des Einkommensteuergesetzes zitiert wird und nicht die bestimmte Fassung eines Einkommensteuergesetzes. Tatsächlich ist aber z. B. in dem z. Z. geltenden Einkommensteuergesetz der § 39 Abs. 4 in der früheren Fassung ganz in Fortfall gekommen und auch bei § 32 ist nicht mehr Abs. 4, sondern Abs. 2 maßgebend. Außerdem konnten unterhalts- und pflegebedürftige Kinder über 25 Jahre nach dem EStG 1955 lediglich nach § 33a EStG bei den Sonderausgaben geltend gemacht werden, während das z. Z. geltende Einkommensteuergesetz derartige Kinder in den § 32 mit einbezieht.

An die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr
in Essen,
Oberfinanzdirektion
in Düsseldorf, Köln und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände als darlehnsverwaltende Stellen im öffentlich geförderten Wohnungsbau

An

- a) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
zugleich als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau
Düsseldorf
Friedrichstr. 56/60,
- b) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
zugleich als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau.
Münster
Friedrichstr. 1,

— MBl. NW. 1961 S. 998.

71312
8054

Druckgasverordnung;

hier: Wahlweise Benutzung von Kompressoren zur Verdichtung von Sauerstoff, Preßluft oder Stickstoff

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 6. 1961 — III A 2 — 8550/8178 (III Nr. 53 61)

Nach § 15 Abs. 11 der Unfallverhütungsvorschrift „Verdichter (Kompressoren)“ — VGB 16 in der Fassung vom 1. Januar 1961 — ist die wahlweise Benutzung von Verdichtern für Sauerstoff, Preßluft oder Stickstoff nur nach den geltenden behördlichen Bestimmungen zulässig. In einer Anmerkung zu dieser Vorschrift werden als behördliche Bestimmungen die Technischen Grundsätze zur Druckgasverord-

nung — hier Ziff. 14 Abs. 1 — genannt. (Druckgasverordnung, herausgegeben und bearbeitet von der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine — Carl Heymanns-Verlag K.G. und Beuth-Vertrieb G.m.b.H. — Ausgabe 1956, Seite 50).

In einer Erläuterung zu Ziff. 14 Abs. 1 werden die RdErl. des Reichswirtschaftsministers v. 1. 8. 1938 — III SW 7836/38 — u. v. 12. 1. 1939 — III SW 26539/38 — aufgeführt, die die Bedingungen festlegen, unter denen die Aufsichtsbehörden die wahlweise Benutzung von Kompressoren zur Verdichtung von Preßluft und Sauerstoff zulassen können. Diese als Übergang gedachte Regelung, nach der auch heute noch verfahren wird, hat sich bewährt und wird durch ihre Bedingungen den Bestimmungen der Ziff. 14 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung gerecht.

Unter Ausdehnung der Regelung auf die Verdichtung von Stickstoff wird auf Empfehlung des Deutschen Druckgasausschusses v. 10. April 1961 — DGA 251 61 — nachstehende endgültige Regelung getroffen, zu der der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und die Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft ihre Zustimmung gegeben haben.

Die wahlweise Benutzung von wassergeschmierten Verdichtern oder sogenannten Trockenläufern zur Verdichtung von Sauerstoff, Preßluft oder Stickstoff kann unter folgenden Bedingungen durch die zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zugelassen werden.

1. Für die Abfüllung von Sauerstoff, Preßluft und Stickstoff müssen getrennte Füllstände vorhanden sein, deren Füllanschlüsse gemäß Ziff. 14 TG. dem Normblatt DIN 477 entsprechen. Zwischenstücke dürfen nicht verwendet werden.
 2. Es muß sichergestellt sein, daß der Füllstand eines der vorgenannten Gase nur mit dem zugehörigen Vorratsbehälter verbunden werden kann.
- Zu diesem Zweck sind alle Saug- und Druckleitungen zu unterbrechen. Die Überbrückung einer Saugleitung und der zugehörigen Druckleitung erfolgt durch zwei unlösbar miteinander verbundene Rohrstücke. Das verbindende Rohrpaar darf nur in einer Ausführung vorhanden sein.
- Ein anderes als das beschriebene Verfahren bedarf der Zustimmung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.
3. Nach Beendigung der Sauerstoffabfüllung ist die Anlage vor dem Anschluß von Preßluft- oder Stickstoff-Flaschen mit dem neuen Gas genügend zu durchspülen. Nach einem solchen Wechsel ist die erste gefüllte Preßluft- oder Stickstoff-Flasche auf ihren Sauerstoffgehalt zu untersuchen.
 4. Luft darf nur dann verdichtet werden, wenn sie völlig ölfrei ist.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 998.

7833

Durchführung der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 30. Oktober 1959 (GV. NW. S. 153); hier: Beschaffenheit der Wochenmarkt-Verkaufsstände

Gem. RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3300 — 470 61 — u. d. Innenministers — VI B I — 35.0 v. 25. 5. 1961

Bei der Anwendung der Vorschriften der Hygieneverordnung auf Verkaufsstände auf Wochenmärkten ist zunächst zu beachten, daß nach § 7 Abs. 1 der Hygieneverordnung Lebensmittel nur in Räumen im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Verordnung behandelt werden dürfen. Nach § 1 Abs. 4 können Räume ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen sein. Als ortsfeste Einrichtungen sind nur solche Einrichtungen anzusehen, die am Ort verbleiben. Sowohl ortsfeste wie bewegliche Einrichtungen müssen von festen Wänden, Böden und Decken umschlossen sein. Durch diese Formulierung wird klargestellt, daß Verkaufsstände, die aus beweglichen Einzelteilen bestehen und täglich oder in kurzen Zeitab-

ständen abgebaut werden, nicht Räume im Sinne des § 1 Abs. 4 sind. Diese Regelung beruht darauf, daß die zerlegbaren Teile von Verkaufständen beim Auf- und Abbau, während des Transportes und auch bei der Aufbewahrung nicht so behandelt werden können, daß hygienisch bedenkliche Einwirkungen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Als bewegliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind daher nur Verkaufstände auf Wochenmärkten in Form von Verkaufswagen oder Verkaufsanhängern anzusehen.

§ 19 Abs. 2 der Hygieneverordnung enthält für Verkaufstände insofern eine Erleichterung, als bei den „Räumen“ der obere Teil der Vorderseite für den Verkauf von Lebensmitteln offen sein darf. Als Vorderseite ist nach dem Sinn dieser Vorschrift die den Käufern zugewandte Seite (Verkaufsseite) anzusehen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, bei Eckständen, die für einen Verkauf nach mehreren Seiten eingerichtet und bestimmt sind, diese Verkaufsseiten als Vorderseite im Sinne des § 19 Abs. 2 anzusehen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde,
Kreisordnungsbehörden — Veterinärämter —
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 998.

9210

Fahrerlaubnis für Fahrer von Lohndreschzügen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 26. 5. 1961 — V.B 1 — 21 — 01.1 — 39.61

Nach § 5 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist für das Führen von Zügen mit mehr als 3 Achsen die Fahrerlaubnis Klasse 2 erforderlich; durch das Mitführen der nach § 18 Nr. 6 zulassungsfreien Anhänger wird kein Zug gebildet. Lohndreschzüge bestehen in der Regel aus der Zugmaschine, der Dreschmaschine und der Strohprelle, also aus Zugmaschine und zulassungsfreien Anhängern. In diesen Fällen genügt die für das ziehende Fahrzeug in Betracht kommende Fahrerlaubnis.

In vielen Fällen gehören jedoch zum Betrieb eines Dreschsatzes ein Elektromotor und eine Anzahl Gebläseröhre, die auf einem besonderen Gerätewagen verladen werden. Wird ein solcher Gerätewagen mitgeführt, so ist er, obwohl er Zubehöerteile zu der zulassungsfreien Dreschmaschine befördert, dem Zulassungsverfahren unterworfen, wenn der Halter der Zugmaschine ein gewerblicher Lohndreschunternehmer ist, es sich also nicht um einen Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben handelt. Da es sich bei der Mitführung des nicht zulassungsfreien Gerätewagens um einen Zug mit mehr als 3 Achsen handelt, ist die Fahrerlaubnis Klasse 2 erforderlich.

Soweit die Führer von Lohndreschzügen nach vorstehendem die Fahrerlaubnis Klasse 2 benötigen, ist es unbedenklich, daß folgende Vereinfachungen gewährt werden:

Es sind die theoretischen Kenntnisse nachzuweisen, wie sie von einem Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 4 verlangt werden; die praktische Fahrprüfung wird auf einem Lohndreschzug abgelegt und die Fahrerlaubnis der Klasse 2 alsdann auf das Führen von Lohndreschzügen beschränkt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 999.

923

Übertragung der Aufsicht über den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen als Ausflugsfahrten und als Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 1. 6. 1961 V.A 1 — 00-21 18-00 — 38.61

Auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. Verb. mit § 2 Nr. 1) der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

v. 29. Mai 1961 (GV. NW. S. 217) werden die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b) dieser Verordnung bestimmten Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidenten) ermächtigt, die Aufsicht über den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen als Ausflugsfahrten und als Verkehr mit Mietomnibussen hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des PBefG sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) auf die Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise zu übertragen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 999.

II.

Innenminister

Übungsvorschrift für das Hakenleitersteigen im Feuerwehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1961 — IIIA 3, 270 — 6271/61

Die Übungsvorschrift für das Hakenleitersteigen im Feuerwehrdienst konnte wegen ihres Umfangs und der großen Zahl von Abbildungen nicht in das Ministerialblatt aufgenommen werden. Der Deutsche Gemeindeverlag in Köln hat den Druck dieser Ausbildungsvorschrift übernommen. Band 6 der Schriftenreihe Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen „Hakenleitern im Feuerwehrdienst“ ist inzwischen erschienen und kann vom Deutschen Gemeindeverlag in Köln, Am Hof 28, bezogen werden. Der Preis beträgt DM 3,90; bei Sammelbestellungen wird Rabatt gewährt.

Ich bitte, diese Vorschrift in der notwendigen Zahl für die Leiter der Feuerwehren, die Zug- und Gruppenführer und für die Kreisbrandmeister zu beschaffen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule,

— MBl. NW. 1961 S. 999.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 19. 5. 1961 — I B 2 — 23 — 03 — 1.61

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBL. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und vom 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Hastrich, Josef Duisburg-Hamborn	B Nr. 1.59 vom 28. 2. 1959	Bergamt Aachen-Nord
Kames, Josef Siersdorf	B Nr. 3.57 vom 18. 9. 1957	Bergamt Aachen-Süd
Bengel, Hermann Eschweiler	B Nr. 5.59 vom 13. 10. 1959	Bergamt Aachen-Süd
Reising, Heinrich Bochum	B Nr. 1.1955 vom 1. 2. 1955	Bergamt Bochum 2
Berges, Hugo Bochum	B Nr. 5.1955 vom 7. 3. 1955	Bergamt Bochum 2
Kehne, Friedrich Heeren-Werve Kr. Unna	B Nr. 4.1958 vom 17. 2. 1958	Bergamt Bochum 2
Dr. Stamm, Georg Bochum	A Nr. 1.1959 vom 15. 10. 1959	Bergamt Bochum 2
Hollberg, Alfred Dortmund-Huckarde	B Nr. 2.1960 vom 14. 3. 1960	Bergamt Bochum 2

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller	Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Stumpenhausen, Friedrich-Wilhelm Bochum	B Nr. 5:1960 vom 11. 5. 1960	Bergamt Bochum 2	Krebs, Karl-Heinz Herringen	B Nr. 4:60 vom 8. 3. 1960	Bergamt Hamm
Schmerer, Julius Bochum-Laer	B Nr. 9:1960 vom 7. 11. 1960	Bergamt Bochum 2	Wilming, Heinrich Lünen-Altünen	B Nr. 3:59 vom 2. 11. 1959	Bergamt Lünen
Lehnert, Walter Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 1:1958 vom 15. 2. 1958	Bergamt Buer	Daun, Max Repelen Kr. Moers	B Nr. 9:58 vom 21. 5. 1958	Bergamt Moers
Leon, Karl Gelsenkirchen-Buer	C Nr. 5:1958 vom 23. 6. 1958	Bergamt Buer	Sobel, Dieter Essen	B Nr. 3:59 vom 22. 9. 1959	Bergamt Reckling- hausen 2
Galilea Gelsenkirchen-Hüllen	C Nr. 1:1958 vom 15. 3. 1958	Bergamt Buer	Wolfhard, Berndt Recklinghausen	B Nr. 8:59 vom 18. 11. 1959	Bergamt Reckling- hausen 2
Dr.-Ing. Wild, Heinz Oberhausen-Sterkrade	C Nr. 5 vom 24. 11. 1959	Bergamt Dinslaken	Klawonn, Herbert Dortmund-Schnee	B Nr. 3:60 vom 1. 6. 1960	Bergamt Reckling- hausen 2
Degenhardt, Franz Dortmund	B Nr. 46 vom 22. 3. 1955	Bergamt Dortmund 1	Wozniak, Karl Bochum-Sunder	B Nr. 2:1960 vom 4. 3. 1960	Bergamt Witten
Braun, Helmut Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 5:57 vom 15. 11. 1957	Bergamt Dortmund 2	Jebamczyk, Otto Dortmund-Lütgen- dortmund	B Nr. 15:1958 vom 7. 7. 1958	Bergamt Witten
Gottschalk, Josef Essen-Werden	B Nr. 8:58 vom 22. 3. 1958	Bergamt Essen 1	Schiefelbusch, Wilhelm Dortmund-Somborn	B Nr. 10:1960 vom 30. 8. 1960	Bergamt Witten
Gerlach, Horst Bochum-Werne	B Nr. 5:60 vom 30. 5. 1960	Bergamt Essen 1	Jakobus, Wilhelm Bochum-Langendreer	B Nr. 4:1961 vom 24. 2. 1961	Bergamt Witten
Schöttker, Otto Essen-Katernberg	B Nr. 3:58 vom 1. 4. 1958	Bergamt Essen 2	Kreutzmann, Kaspar Altenbüren Kr. Brilon	B Nr. 16:57 vom 29. 10. 1957	Bergamt Sauerland
Fuchs, Gerhard Essen-Werden	B Nr. 22:58 vom 28. 8. 1958	Bergamt Essen 1	Jacobs, Robert Nordenau	B Nr. 19:57 vom 3. 11. 1957	Bergamt Sauerland
Schawohl, Friedrich Essen-Heidhausen	B Nr. 2:60 vom 19. 2. 1960	Bergamt Essen 1	Gerhold, Franz Thülen Kr. Brilon	B Nr. 4:58 vom 28. 4. 1958	Bergamt Sauerland
Kambeck, Karl Essen-Katernberg	B Nr. 7:58 vom 1. 4. 1958	Bergamt Essen 2			
Irrgang, Wilhelm Essen-Katernberg	B Nr. 8:58 vom 1. 4. 1958	Bergamt Essen 2			

— MBl. NW. 1961 S. 999.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung**

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1961

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1961 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
12229	Manteltarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 29. 3. 1961 mit Empfehlungsvertrag vom gleichen Tage	1. 5. 1961	3765
12230	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 29. 3. 1961	1. 5. 1961	3765:1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
12231	Tarifvertrag über die Neufassung der Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 4. 4. 1961	1. 1. 1961 1. 4. 1961	1865:14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
12232	Lohntarifvertrag und Regelung der Erziehungsbeihilfen für die Hohlglas veredelnde Industrie im Bundesgebiet vom 17. 4. 1961	1. 3. 1961	1900:35
12233	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne, Gehälter und Erziehungsbeihilfen in der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.-Bez. Arnsberg vom 12. 5. 1961 . .	1. 5. 1961	2131:14
12234	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Glasindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 3. 3. 1961	1. 3. 1961	2778:5
12235	Schlichtungs- und Schiedsabkommen für die Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 12. 4. 1961	1. 4. 1961	2900:9
12236	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Betriebe, die Hohlglas verarbeiten oder veredeln, im Bundesgebiet vom 24. 4. 1961	1. 5. 1961	3790
12237	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Steinzeugindustrie im Bezirk Köln-Land, im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Siegkreis sowie für die Firma Teeuwen in Geilenkirchen-Heinsberg vom 29. 4. 1961	1. 5. 1961	3791
12238	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie einschl. Verarbeitung und Veredelung im Bundesgebiet vom 14. 4. 1961 . . .	1. 5. 1961	3792
12239	Nachtragsvereinbarung vom 5. 5. 1961 zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie im Bundesgebiet vom 14. 4. 1961	1. 5. 1961	3792:1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
12240	Lohnabkommen für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet vom 14. 6. 1960	26. 8. 1960	2001:5
12241	Änderungsvereinbarung vom 14. 4. 1961 zum Lohnabkommen für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet vom 14. 6. 1960	26. 8. 1960	2001:6
12242	Urlaubsabkommen vom 3. 5. 1961 zum Abschnitt VII des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1956	1. 1. 1961	2770:4
12243	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 15. 12. 1960 zum Rahmentarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet vom 25. 11. 1960	1. 1. 1961	3715:2
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
12244	Tarifvertrag vom 28. 4. 1961 zur Änderung des § 2 Abschnitt IV des Manteltarifvertrages für Angestellte der chemischen Industrie vom 14. 5. 1957, 14. 3. 1961 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie — Papier — Keramik und der DAG) . . .	1. 10. 1963	2980:29
12245	Tarifvertrag vom 29. 4. 1961 wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV, VDT und VwA	1. 10. 1963	2980:30
12246	Tarifvertrag über die Erhöhung der Monatslöhne für die gewerblichen Arbeitnehmer der Esso AG, Raffinerie Köln vom 3. 5. 1961	1. 4. 1961	3404:3
12247	Tarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten in der chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen in den ersten 5 Berufsjahren vom 18. 3. 1961	1. 1. 1961	3480:8
12248	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der chemischen Industrie in den Kreisen Bonn-Stadt, Bonn-Land und Sieg vom 18. 4. 1961	1. 4. 1961	3794
12249	Lohntarifvertrag für 4 Betriebe der chemischen Industrie in Bonn und Bad Godesberg vom 18. 4. 1961	1. 4. 1961	3794:1
12250	Lohntarifvertrag für 6 Firmen der chemischen Industrie in den Kreisen Bonn-Stadt, Bonn-Land und Sieg vom 18. 4. 1961	1. 4. 1961	3794:2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
12251	Lohntarifvertrag für das Strickerhandwerk im Bundesgebiet mit Ausnahmen vom 6. 2. 1961	1. 3. 1961	3425,2
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
12252	Lohntarifvertrag für das Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 4. 1961	1. 5. 1961	3443,4
12253	Manteltarifvertrag für die Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1961	1. 1. 1961	3800
Gewerbegruppe XVII			
12254	Lohntarifvertrag für das Tischlerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1961	1. 4. 1961	3250,13
12255	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Arthur Schmid KG, Rolladenfabrikation, Lippborg (Westf.) — Übernahme der Tarifverträge für die Holzverarbeitende Industrie — vom 24. 4. 1961	1. 5. 1961	3645,2
12256	Anschlußtarifvertrag für die Firma Fricko-Möbelwerk, Herford, vom 16. 5. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk in Nordwestdeutschland vom 10. 4. 1961	1. 4. 1961	3780,2
12257	Anschlußtarifvertrag für die Firma H. Rottmann Söhne KG, Sperrholzfabrik, Herford, wie vor	1. 4. 1961	3780,2a
12258	Anschlußtarifvertrag für die Firma Beka-Möbelwerk, Heinrich Stuke, Herford-Sundern, vom 17. 5. 1961 wie vor	1. 4. 1961	3780,2b
12259	Anschlußtarifvertrag für die Firma Böker & Henning, Kistenfabrik, Herford, vom 18. 5. 1961 wie vor	1. 4. 1961	3780,2c
12260	Anschlußtarifvertrag für die Firma Friedrich Höbel, Bildhauerei, Steinheim (Westf.), wie vor	1. 4. 1961	3780,2d
12261	Anschlußtarifvertrag für die Firma Steinheimer Holzplastik, Friedr. Schönlaue KG, Steinheim (Westf.), wie vor	1. 4. 1961	3780,2e
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
12262	Lohntarifvertrag für die Süßwarenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 5. 1961	1. 5. 1961	3200,9
12263	Tarifvertrag für die in der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland beschäftigten Handwerker, Heizer und Kraftfahrer vom 2. 5. 1961	1. 5. 1961	3215,10
12264	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten und der DAG)	1. 4. 1961	3684,1
12265	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1961	3684,2
12266	Lohnabkommen für die Zuckerindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 4. 1961	1. 4. 1961	3685,1
12267	Anschlußvereinbarung für die Sauerkrautindustrie vom 25. 4. 1961 zum Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 3. 1961	1. 4. 1961	3718,2
12268	Zusatzvertrag vom 26. 4. 1961 zum Mantel- und Lohntarifvertrag für die Firma Gebr. Gerads, Keks- und Waffelfabrik, Gelsenkirchen, vom 24. 3. 1961	1. 5. 1961	3781,1
12269	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten und der DAG)	1. 4. 1961	3785,3
12270	Zusatzvereinbarung für das Verkaufspersonal der Brotindustrie vom 18. 4. 1961 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten)	1. 4. 1961	3785,4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12271	Zusatzvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 4. 1961	3785/4a
12272	Zusatzvereinbarung für die Backmeister der Brotindustrie vom 18. 4. 1961 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten) . . .	1. 4. 1961	3785/5
12273	Zusatzvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 4. 1961	3785/5a
12274	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Firma Josef Freitag OHG, Brennerei, Bottrop, vom 6. 4. 1961	1. 4. 1961	3787
12275	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Josef Freitag OHG, Brennerei, Bottrop, vom 25. 4. 1961	1. 4. 1961	3787/1
12276	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firma Josef Freitag OHG, Brennerei, Bottrop, vom 6. 4. 1961	1. 4. 1961	3788
12277	Lohntarifvertrag für die Firma Josef Freitag OHG, Brennerei, Bottrop, vom 27. 4. 1961	1. 4. 1961	3788/1
12278	Gehaltstarifvertrag für die in den Frischdienstlagern der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin beschäftigten Angestellten vom 5. 5. 1961	1. 2. 1961	3789
12279	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1961	1. 5. 1961	3795
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
12280	Urlaubstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Berlin-Gubener Hutfabrik GmbH, Recklinghausen, für das Jahr 1961 vom 18. 5. 1961	1. 1. 1961	2580/13
12281	Lohntarifvertrag für das Wäscheschneider- und Stickerhandwerk im Bundesgebiet mit Ausnahmen vom 6. 2. 1961	1. 3. 1961	3130/3
12282	Lohntarifvertrag für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet mit Ausnahmen vom 6. 2. 1961	1. 3. 1961	3255/3
12283	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schuhmacherhandwerks in Köln-Stadt und Köln-Land vom 2. 3. 1961	1. 3. 1961	3783
12284	Urlaubsvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schuhmacherhandwerks in Köln-Stadt und Köln-Land vom 2. 3. 1961	1. 3. 1961	3783/1
12285	Gestehungszeitentarif für das Schuhmacherhandwerk in Köln-Stadt und Köln-Land vom 2. 3. 1961	1. 3. 1961	3783/2
12286	Lohnvereinbarung für das Schuhmacherhandwerk in Köln-Stadt und Köln-Land vom 2. 3. 1961	1. 3. 1961	3783/3
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
12287	Änderungsvereinbarung vom 5. 5. 1961 zu Ziff. 20 der Anlage zum Gehaltsabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH vom 26. 6. 1958	1. 4. 1961	2909/57
12288	Tarifvertrag für alle im tariflichen Anstellungsverhältnis stehenden Betriebsangehörigen der Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VfT) AG, Essen, vom 20. 4. 1961	1. 10. 1960	3786
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
12289	Tarifvertrag für die Redakteure der — dpa — Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet vom 1. 9. 1959	1. 9. 1959	3797
12290	Vereinbarung vom 18. 5. 1961 zur Änderung des Art. X (Urlaub) des Tarifvertrages für die Redakteure der — dpa — Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet vom 1. 9. 1959	1. 1. 1961	3797/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
12291	Zusatzvereinbarung für die Westdeutsche Teilzahlungsbank (WTB), Köln, vom 2. 1. 1961 zum Tarifvertrag für die Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 14. 1. 1960	1. 1. 1961	3535/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12292	Tarifvertrag über die Vergütungen für die unter 18 Jahre alten Tarifangestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 26. 10. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 6. 1960	3603 7
12293	Tarifvertrag wie vor in der Neufassung vom 1. 3. 1961, gültig ab 1. 1. 1961	1. 1. 1961	3603 8
12294	Anschlußtarifvertrag mit der DAG und dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten vom 2. 2. 1961 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften im Bundesgebiet vom 10. 12. 1960	1. 1. 1960	3773 1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
12295	Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1961	3784
12296	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- u. Fernmeldepersonals	1. 4. 1961	3784 1
12297	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Lufthansa vom 4. 4. 1961	1. 4. 1960	3793
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
12298	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gagen der Mitglieder von Opernsingchören auf Normalvertrag an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernsingchöre)	1. 4. 1961	2855/11
12299	Tarifvertrag vom 14. 4. 1961 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger	1. 4. 1961	2855 12
12300	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gagen für Mitglieder von Ballettgruppen auf Normalvertrag an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 4. 1961	1. 4. 1961	2855 13
12301	Tarifvertrag über die Gewährung von Krankenbezügen für die Mitglieder von Chor und Tanz auf Normalvertrag an Bühnen im Bundesgebiet vom 14. 4. 1961	1. 4. 1961	2855/14
12302	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Zoologischen Gartens Köln vom 12. 4. 1961	1. 4. 1961	3148 4
12303	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 4. 4. 1961 zu den Tarifverträgen über die Eingruppierung von Sparkassenangestellten im Bundesgebiet vom 3. bzw. 25. 11. 1960		3555 35
12304	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor		3555 36
12305	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen wie vor		3555 37
12306	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Bundes sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 18. 5. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 4. 1961	3600 21
12307	Lohntarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GöD) . .	1. 4. 1961	3600/22
12308	Anschlußtarifvertrag mit der GÖD vom 26. 4. 1961 zu 6 Tarifverträgen (Lohngruppenverzeichnisse, Manteltarifvertrag u. a.) für Arbeiter und Angestellte des Bundes vom 20. 1. bis 20. 9. 1960	1. 8. 1960	3600 23
12309	Anschlußtarifvertrag mit der GÖD vom 26. 4. 1961 zu 7 Tarifverträgen für Arbeiter und Angestellte des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 24. 2. bis 26. 7. 1960	1. 7. 1960	3600/24
12310	Anschlußtarifvertrag mit der GÖD vom 26. 4. 1961 zum Manteltarifvertrag und Tarifvertrag über Kinderzuschläge für die Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 11. 8. 1960	1. 7. 1960	3600 25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
12311	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 30. 3. 1961 zum Tarifvertrag für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750:1
12312	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. wie vor	1. 4. 1961	3750:2
12313	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 30. 3. 1961 zum Tarifvertrag über die Besitzstandswahrung zu § 71 des Tarifvertrages für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750:3
12314	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. wie vor	1. 4. 1961	3750:4
12315	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 4. 4. 1961 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten im Dienste der Gemeinden vom 2. 12. 1960		3754:1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: II, XIII, XV, XVI, XVIII, XXI, XXII, XXIII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1961 S. 1000.

Notiz

Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg, Herrn Noel Sacasa Sevilla

Düsseldorf, den 2. Juni 1961
— I, 5 — 436 — 1,61

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn Noel Sacasa Sevilla am 24. Mai 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Bundesrepublik Deutschland.

Das dem bisherigen Generalkonsul in Hamburg, Herrn José León Sandino, am 18. Oktober 1951 von der Bundesregierung erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1961 S. 1005.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
